

Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Härtefalleistungen an kommunale Aufgabenträger zur Unterstützung von Verkehrsunternehmen im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr aufgrund der dynamisch gestiegenen Treibstoffkosten

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe des Art. 53 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und dieser Verwaltungsvorschrift finanzielle Hilfen für Aufgabenträger des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Unterstützung der Verkehrsunternehmen, die von den dynamisch gestiegenen Treibstoffkosten geschädigt sind. ²Unterstützt werden Leistungen an private Unternehmen in Bayern, die als Inhaber oder Betriebsführer einer Liniengenehmigung nach §§ 42, 44 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) die Verantwortung für den Betrieb der Linie und das wirtschaftliche Risiko tragen. ³Die Finanzhilfe erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Billigkeitsleistung

Mit dieser Billigkeitsleistung soll die Unterstützung angesichts der dynamisch gestiegenen Treibstoffkosten in ihrer Existenz bedrohter privater Verkehrsunternehmen im allgemeinen ÖPNV ermöglicht werden, um das verkehrliche Angebot im allgemeinen ÖPNV aufrecht erhalten zu können.

2. Antragsberechtigte und Begünstigte

¹Antragsberechtigt sind die kommunalen Aufgabenträger des allgemeinen ÖPNV nach Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). ²Mittelbar wird die Unterstützung privater Verkehrsunternehmen mit Sitz in Bayern, die als Inhaber oder Betriebsführer einer Genehmigung nach §§ 42, 44 PBefG Leistungen im allgemeinen ÖPNV erbringen, bewirkt (begünstigte Unternehmen).

3. Voraussetzungen

3.1 Schadeneintritt

¹Die Leistungen sind ein anteiliger Ausgleich an die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV für erhöhte Ausgleichszahlungen aufgrund der dynamisch gestiegenen Treibstoffkosten aus vertraglichen Regelungen, insbesondere öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach der

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3. Dezember 2007, S. 1) (Verordnung (EU) Nr. 1370/2007) an private Verkehrsunternehmen zur Sicherung des Betriebs des ÖPNV und Sicherung der Unternehmen. ²Die privaten Verkehrsunternehmen müssen ihren Sitz in Bayern haben und als Inhaber oder Betriebsführer einer Genehmigung nach §§, 42, 44 PBefG Leistungen im allgemeinen ÖPNV erbringen. ³Leistungen der kommunalen Aufgabenträger zur Unterstützung von bundeseigenen und kommunalen Unternehmen sind ausgenommen.

3.2 Schadenszeitraum

¹Ausgleichsfähig sind Schäden nach Nr. 4.2 ab dem Zeitraum vom 20. Dezember 2022 bis 31. Juli 2023. ²Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann den Schadenszeitraum, insbesondere in Abhängigkeit der Entwicklung der Treibstoffkosten, der wirtschaftlichen Entwicklung der privaten Verkehrsunternehmen im ÖPNV und alternativer Unterstützungsangebote, sachgerecht, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2023, verlängern.

3.3 Existenzbedrohung

¹Die Leistungen der Kommune an das begünstigte Unternehmen müssen erforderlich sein, um eine Einstellung des Verkehrsangebotes und eine voraussichtliche existenzbedrohende Lage des Unternehmens in Folge der Treibstoffpreissteigerungen abzuwenden. ²Eine Existenzbedrohung des Unternehmens wird vermutet, wenn der für 2023 erwartbare Gewinn aufgrund der Treibstoffkostensteigerungen im Schadenszeitraum vollständig aufgezehrt wird.

³Berechnungsformel:

*Jahresdurchschnitts-Gewinn 2018 bis 2022 < (Jahresdurchschnitts-Treibstoffverbrauch 2018 bis 2022) * (Preis pro Liter im Schadenszeitraum) - (Jahresdurchschnitts-Treibstoffkosten 2018 bis 2022)*

⁴Für den Preis im Schadenszeitraum ist der tatsächlich vom Begünstigten gezahlte Preis pro Liter, höchstens aber der am Beschaffungstag geltende marktübliche Preis maßgeblich; etwaige künftige Hilfen des Bundes für gestiegene Treibstoffkosten sind zu berücksichtigen.

⁵Bei inhabergeführten Unternehmen ist vom Jahresdurchschnittsgewinn 2018 bis 2022 ein fiktiver Unternehmerlohn in Höhe von 2.000 Euro/Monat, abzuziehen, wenn in der GuV-Rechnung des begünstigten Unternehmens kein Geschäftsführergehalt enthalten ist.

⁶Liegt diese Voraussetzung (Satz 2) vor, ist davon auszugehen, dass die Treibstoffkostensteigerung im Jahr 2023 für die Existenzbedrohung ursächlich ist.

⁷Wirtschaftlich tragfähige Unternehmen, deren durchschnittliches Jahresergebnis bereits negativ war, sind damit nicht a priori ausgeschlossen. ⁸Die Antragsberechtigung ist im Einzelfall zu prüfen.

⁹Je nach Unternehmensform wird (unabhängig von Satz 7) der Gewinn als Vorsteuergewinn (EBT) oder durch eine Einnahmenüberschussrechnung bestimmt.

¹⁰Das Unternehmen muss gegenüber der antragstellenden Kommune einen Nachweis eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vorlegen, dass ohne die übermäßige Energiekostenbelastung eine positive Prognose über ausreichende Liquidität für die nächsten drei Monate besteht (Liquiditätsvorausschau). ¹¹Zudem muss das Unternehmen gegenüber der Kommune einen Nachweis eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers über die wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Verkehrserbringung nach den Kriterien des § 21 Abs. 4 PBefG in der Form vorlegen. ¹²Eine gegebenenfalls bestehende Zusicherung zur eigenwirtschaftlichen Linienbringung bleibt bei der Betrachtung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit unberücksichtigt.

3.4 Kein Ausschluss des begünstigten Unternehmens

¹Gemäß dieser Verwaltungsvorschrift unterstützte Leistungen von Kommunen an Verkehrsunternehmen, die eine rechtswidrige Beihilfe erhalten haben, welche durch Beschluss der Europäischen Kommission für mit dem Europäischen Binnenmarkt unvereinbar erklärt wurde, sind auszusetzen, bis das betreffende Unternehmen den Gesamtbetrag der rechtswidrigen und mit dem Europäischen Binnenmarkt unvereinbaren

Beihilfe einschließlich der entsprechenden Rückforderungszinsen zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen hat.

²Leistungen der antragstellenden Kommunen an Verkehrsunternehmen über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, können nicht unterstützt werden. ³Dasselbe gilt für Leistungen von antragstellenden Kommunen an Verkehrsunternehmen, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c der Zivilprozessordnung (ZPO) oder § 284 der Abgabenordnung (AO) verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

3.5 Hinweis auf Subventionserheblichkeit

¹Die begünstigten Unternehmen sind zu verpflichten, beantragte oder erhaltene finanzielle Leistungen im Rahmen der Energiehärtefallhilfen im Rahmen einer Selbstauskunft anzugeben. ²Die begünstigten Unternehmen sind darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Angaben um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches handelt und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

4. Art und Umfang, Höhe der Finanzhilfe

4.1 Gewährung als Billigkeitsleistung

Die Leistung wird ohne Rechtsanspruch als Billigkeitsleistung im Rahmen der verfügbaren Mittel gewährt.

4.2 Ausgleichsfähige Schäden

¹Ausgleichsfähig sind die erhöhten Ausgleichszahlungen der kommunalen Aufgabenträger an die privaten Verkehrsunternehmen zur Unterstützung der Aufrechterhaltung der Verkehrsleistungen und zur Abwehr einer Existenzbedrohung. ²Diese können höchstens in der Höhe berücksichtigt werden, in welcher die Treibstoffkosten des Verkehrsunternehmens im jeweiligen Monat im Jahr 2023 gegenüber den durchschnittlichen Treibstoffkosten im Referenzmonat des Jahres 2021 (beides bezogen auf die Treibstoffkosten zur Erbringung von Leistungen im ÖPNV), bereinigt um Anpassungen im Fahrtenangebot, gestiegen sind.

³Berechnungsformel für den Höchstbetrag:

$$\begin{aligned} & \text{Treibstoffkosten Monat } n \text{ 2023} \\ & - \left(\text{Treibstoffkosten Monat } n \text{ 2021} * \frac{\text{Fahrplankilometer Monat } n \text{ 2023}}{\text{Fahrplankilometer Monat } n \text{ 2021}} \right) \end{aligned}$$

4.3 Ausgleichsquote

Die Ausgleichsquote beträgt 2/3 der von den kommunalen Aufgabenträgern getragenen berücksichtigungsfähigen Mehrkosten.

4.4 Überkompensations- und Kumulierungsverbot

¹Es ist sicherzustellen, dass eine Überkompensation der wirtschaftlichen Nachteile aufgrund der dynamisch gestiegenen Energiekosten ausgeschlossen ist. ²Hilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift dürfen nicht mit anderen Unterstützungsmaßnahmen von Land oder Bund kumuliert werden. ³Leistungen nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgen subsidiär zu anderen möglichen Maßnahmen des Bundes oder der Länder.

4.5 Bagatellgrenze

Die gewährten Leistungen müssen für den Antragsteller zusammengerechnet mindestens 6.000 Euro (Mindestausgleichsbetrag) für den beantragten Schadenszeitraum betragen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Antragstellung

¹Die Ausgleichsleistungen werden nur auf Antrag der kommunalen Aufgabenträger für den allgemeinen ÖPNV oder eines bevollmächtigten Dritten bei der Bewilligungsbehörde gewährt. ²Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Empfänger seinen Sitz hat. ³Dem Antrag ist eine Erklärung des Antragstellers beizufügen, wonach dieser einer Überprüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof i.S.v. Ziffer 8 zustimmt. ⁴Ein unvollständiger Antrag wird abgelehnt, wenn der Antragsteller nicht binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist die Unterlagen einreicht. ⁵Die Auszahlung durch die Bewilligungsbehörde kann nach Bewilligung des vorläufigen Antrags nach Satz 6 grundsätzlich in einer vorläufigen Zahlung erfolgen, wenn die Haushaltsmittel im Haushalt 2023 (außerplanmäßig) zur Verfügung gestellt werden. ⁶Die abschließende Zahlung erfolgt

nach der Prüfung des endgültigen Antrages. ⁷Die vorläufigen Anträge mit prognostizierten Schäden sind bis zum 1. April 2023, die endgültigen Anträge bis zum 31. August 2023 zu stellen. ⁸Im Falle der Verlängerung des Schadenszeitraums nach Ziffer 3.2 Satz 2 sind die endgültigen Anträge innerhalb eines Monats nach Ende des Schadenszeitraums zu stellen.

5.2 Nachweise

¹Der Antrag muss aussagekräftige Unterlagen zur beantragten Höhe und der Mehrkosten durch die dynamische Steigerung der Treibstoffkosten enthalten.

²Dem Antrag sind fundierte Nachweise von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern zur Existenzbedrohung auf Grund der Treibstoffkostensteigerungen (siehe Ziffer 3.3) beizulegen.

³Die Bewilligungsbehörde prüft die Unterlagen auf Plausibilität und die Einhaltung der Voraussetzungen unter Ziffer 3.

⁴Die Bewilligungsbehörde kann ergänzende Unterlagen anfordern, insbesondere bezüglich der Berechnungen des Schadens und der Nachweise der Existenzbedrohung.

⁵Bei unvollständigen oder fehlenden Nachweisen droht die Rückforderung der Leistung durch die Bewilligungsbehörde.

5.3 Nachweis des Schadens (Schlussabrechnung)

¹Die antragstellenden Kommunen müssen bis zum 30. September 2024 den tatsächlich entstandenen Schaden sowie dessen Kausalität für die eingetretene Existenzbedrohung nachweisen. ²Hierzu müssen diese die begünstigten Unternehmen verpflichten, die Nachweise zur Höhe des Schadens für die einzelnen Unternehmen (durch das jeweilige Unternehmen selbst) von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder vom Rechnungsprüfungsamt testieren und fristgerecht vorlegen zu lassen. ³Dies schließt eine Mitteilung der regulär über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag erhaltenen Ausgleichsleistungen und darüber, ob bzw. in welcher Höhe aufgrund der gestiegenen Treibstoffkosten für den Schadenszeitraum andere Unterstützungsmaßnahmen insbesondere von Bund oder Land in Anspruch genommen wurden, mit ein. ⁴Die Einhaltung dieser Verpflichtung muss die antragstellende Kommune im Verhältnis zum begünstigten Unternehmen sicherstellen. ⁵Nach Vorlage der Nachweise durch die antragstellende Kommune setzt die Bewilligungsbehörde den endgültigen Leistungsbetrag per Bewilligungsbescheid fest.

5.4 Erstattungspflicht, Rückforderung bei Überzahlung

¹Finanzhilfen, die über den reinen Schadensausgleich hinausgehen, sind vom Empfänger zurückzuerstatten. ²Der Empfänger der Leistung ist verpflichtet, die gewährte Finanzhilfe zurückzuerstatten, wenn die Gewährung der Finanzhilfe auf falschen oder unvollständigen Angaben bei der Antragstellung beruht oder die Nachweisführung im Rahmen von Ziffer 5.3 nicht gelingt. ³Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen bezüglich der Voraussetzungen und wesentlicher Punkte bei der Berechnung des Schadens unverzüglich der Bewilligungsstelle mitzuteilen. ⁴Dies gilt ebenfalls, wenn entgegen Ziffer 4.4 Satz 2 aufgrund der gestiegenen Treibstoffkosten für den Schadenszeitraum andere Unterstützungsmaßnahmen von Bund oder Land in Anspruch genommen werden. ⁵Der Antragsteller ist verpflichtet, an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken. ⁵Kommt der Antragsteller seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, kann die Leistung im Ganzen zurückgefordert werden.

6. Europäisches Beihilferecht

Die kommunalen Aufgabenträger haben bei der Leistung an die Verkehrsunternehmen die Vorgaben des europäischen Beihilferechts, insbesondere die Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1370/2007, einzuhalten.

7. Datenschutzerklärung

¹Es wird darauf hingewiesen, dass die sich aus den Antragsunterlagen und den Finanzhilfen ergebenden Daten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, die Bewilligungsstellen, die Beauftragten sowie gegebenenfalls die Europäische Kommission und/oder die mit der Evaluierung beauftragten Institute verarbeitet werden. ²Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die gemäß Nummer 7 zuständige Bewilligungsstelle.

8. Prüfungsrecht

Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern der Härtefallhilfen als Billigkeitsleistung Prüfungen im Sinne von Art. 91 BayHO vorzunehmen.

9. Geltungsdauer

¹Die Regelungen dieser Verwaltungsvorschrift treten zum 07. März 2023 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Dr. Thomas Gruber
Ministerialdirektor